

Sportangler – Verein Bispingen e.V.

Mitglied des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e. V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 29 BNatschG

Satzung

Sportangler-Vereins Bispingen e.V. (S.A.V. Bispingen e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportangler-Verein Bispingen e.V. Er ist Mitglied des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29646 Bispingen. Er ist unter der Nr. VR 130142 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Soltau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein es als seine Aufgabe ansieht, durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Verunreinigung der Gewässer entgegenzuwirken und – wo immer möglich ihr biologisches Gleichgewicht zu erhalten, zu unterstützen, zu schaffen bzw. wiederherzustellen. Dazu gehört unter anderem:
 - einer möglichst großen Zahl von Anglern, Anglerinnen die Möglichkeit zur Ausübung der Fischwaid zu geben
 - der Ausbreitung der waidgerechten Angelei u.a. auch durch Ausbildung für die Fischerprüfung zu dienen
 - den Fischbestand der heimatlichen Gewässer zu heben und zu hegen
 - die Liebe zur Natur zu wecken und überall für den dringend notwendigen Gewässerschutz einzutreten und zu werben
 - Regulierung des Fischbestandes nach Art und Menge durch geeignete, moderne Maßnahmen
 - Anleitung und Unterrichtung der Mitglieder, insbesondere zweckentsprechende Ausbildung der Angehörigen der Jugendgruppe
 - Aufklärungsarbeit auch außerhalb des Vereins.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Sportangler-Verein Bispingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Angler ist oder werden will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Definition Angler

1. Als Angler im Sinne der Satzung gilt jede Person die bereit ist:
 - Die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen einzuhalten
 - Die Fischerprüfung mit Erfolg nach den Prüfungsbestimmungen des LSFV Nds e.V. (Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.) oder eine vergleichbare Fischerprüfung in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat oder die Prüfung bei der nächsten Gelegenheit nach Eintritt in den Verein mit Erfolg absolviert..
 - Sich für die Einhaltung der im § 2 genannten Aufgaben und Zwecke einzusetzen
 - Jede Art von Handel (Ankauf und Verkauf) mit im Vereinsgewässern erbeuteten Fischen zu unterlassen, zu verhindern oder anzuzeigen
 - Die Bestimmungen der Gewässerordnung genauestens zu befolgen
 - Sich für die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitglieder untereinander in Wort, Schrift und Tat einzusetzen und für das Ansehen seines Vereins und seiner Vertreter einzustehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
 - Sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet
 - Den Bestrebungen der Satzung, der Jugendgruppen- sowie Beitragsordnung, den Beschlüssen oder sonstiger Ordnungen des Vereins gröblich zuwiderhandelt und damit das Ansehen des Vereins schädigt
 - Die Sportfischerprüfung nicht abgelegt hat, obwohl Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung geboten wurde
 - Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, ausnutzt
 - nach der 2. Mahnung die Beitragszahlung nicht leistet.
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Umlagen für Einzelvorhaben können pro Geschäftsjahr bis maximal 100,00 € je Mitglied durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird vom Verein ein finanzieller Ausgleich gefordert.
5. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes §2 an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsgewässer, Vereinseinrichtungen gemäß der Gewässerordnung, Nutzungsordnung und weiterer Ordnungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen, Ableistung von Arbeitsdienst verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Fischerprüfung abzulegen.
5. Der Verein schließt für sein Tätigkeitsfeld eine Haftpflichtversicherung und weitere notwendige Versicherungen zwingend ab.
6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden.
- Der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Kassenwartin/dem Kassenwart.
- Der Gewässerwartin/dem Gewässerwart.
- Der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- Der Jugendgruppenleiterin/ dem Jugendgruppenleiter.
- Bei Bedarf kann die Mietgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.

2. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- Die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
- Die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
9. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist

der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

10. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Jährlich werden 50 % der Vorstandsmitglieder neu gewählt. In geraden Jahren die/ der 2. Vorsitzende, die/ der Gewässerwartin/ - wart und die/ der Jugendgruppenleiterin/ - leiter. In den ungeraden Jahren die/der 1. Vorsitzende/ -de , die/ der Kassenwartin/ - wart und die/ der Schriftführerin/ - führer.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/ den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder

- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfungen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Von den zwei Personen soll eine möglichst wieder gewählt, die andere jedoch muss ausgewechselt werden.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Jugendgruppe

1. Im Sportangler-Vereins Bispingen e.V. gibt es eine Jugendgruppe, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - die Bereitschaft eines volljährigen Vereinsmitgliedes, die Leitung zu übernehmen. (Die Auswahl des Leiters der Jugendgruppe ist auf Vorschlag des Vorstandes Sache der Mitgliederversammlung)
 - und wenn mindestens 5 Jugendliche Jungangler im Verein werden wollen.
 - Etabliert sich eine Jugendgruppe, so wird sie vom Verein gefördert.

2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Vereins. Sie hat deswegen weder eine eigene Satzung, noch eine eigene Geschäftsführung. Der Leiter der Gruppe ist Mitglied des Vorstandes. Er ist an die Weisungen des Vereins und an die Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.
3. In den Mitgliederversammlungen des Vereins haben Jugendliche kein Stimmrecht. Ansonsten wird ihnen so viel Entscheidungsfreiheit wie möglich in ihrer Gruppe und im Rahmen der gültigen Richtlinien, Satzung und Gesetze eingeräumt.
4. Die Besonderheiten der Jugendgruppe in Zielsetzung, Ausbildung, Eintrittsalter regelt die vom Vorstand erstellte Richtlinie für die Arbeit der Jugendgruppe des Sportangler-Vereins Bispingen e.V..
5. Zur Regelung der für die Jugendgruppe relevanten Geldbewegungen führt die Jugendgruppe eine Jugendkasse als Bestandteil des Vereinsgesamthaushaltes unter der fachlichen und rechnerischen Aufsicht des Jugendwartes/.
6. Zweckgebundene Spenden für die Jugendarbeit fließen in die Jugendkasse.
7. Im Verein werden folgende, für die Jugendgruppe bestimmte Bezeichnungen benutzt:
 - Jugendgruppe: Zusammenschluss Jugendlicher im Verein
 - Jugendwart: Vereinsmitglied, das für die Jugendarbeit im Verein zuständig ist
 - Jugendgruppenleiter: Vereinsmitglieder, die sich an der Jugendarbeit als Ausbilder oder in der Organisation beteiligen
 - Jungangler: Kinder/Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
 - Richtlinien für die Arbeit der Jugendgruppe: Bezeichnung für die vom Vorstand erstellte Zusammenfassung von organisatorischen Verhaltensbestimmungen, sowie Regelungen, die das Verhältnis zwischen den erwachsenen Mitgliedern, dem Verein als solchem und der Jugendgruppe festlegen
8. Jugendkasse: Ist mit Einnahmen und Ausnahmen die Abrechnung der Geldbewegungen, die innerhalb der Jugendgruppe stattfindet. Sie wird mit der Buchführung des Kassenwartes abgestimmt. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Jugendkasse im Rahmen der Überprüfung der Vereinskasse.

§ 21 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Gewässerordnung, eine Finanzordnung, eine Datenschutzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung sonstiger Einrichtungen/ Erforderlichkeiten zu erlassen.
2. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1.

Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bispingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Sportangler-Vereins Bispingen e.V. am 14.02.2014 beschlossen worden.

Bispingen, 14.Februar 2014

Ort/ Datum